



Fachbereich WD 5

Industriestrompreise: Bestimmungsfaktoren, Vergünstigungen und internationaler Vergleich

Industriestrompreise: Bestimmungsfaktoren, Vergünstigungen und internationaler Vergleich

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 – 025/26
Abschluss der Arbeit: 29. April 2026
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Komponenten der Strompreise und deren relative Bedeutung im Überblick	5
2.1.	Strombeschaffung und Vertrieb	7
2.1.1.	Kostenbestandteile	7
2.1.2.	Beihilfen für indirekte CO ₂ -Kosten des Emissionshandels (Strompreiskompensation)	9
2.1.3.	Flexibilitätsoptionen zur Senkung der industriellen Strompreise	12
2.2.	Netzentgelte	14
2.3.	Steuern, Abgaben und Umlagen	16
2.4.	Zwischenergebnis	18
3.	Internationaler Vergleich	19
3.1.	EU-Vergleich für das Jahr 2024	19
3.2.	Entwicklung relevanter Verbrauchskategorien im EU-Vergleich	22
3.2.1.	Identifizierung besonders stromintensiver Branchen und deren Verbrauchskategorien	22
3.2.2.	Entwicklung der Industriestrompreise der Verbrauchskategorien ID und IG im europäischen Vergleich	24
3.3.	Vergleich Deutschland, EU und USA	26
4.	Fazit und Zusammenfassung	27
5.	Anhang	29
5.1.	Beihilfeberechtigung im Rahmen der Strompreiskompensation gemäß Anhang 1 der EU-Beihilfeleitlinie	29
5.2.	Zuordnung stromintensiver Sektoren zu den Strom-Verbrauchskategorien von Eurostat	31

1. Einführung

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht vor, für energieintensive Unternehmen „eine besondere Entlastung (Industriestrompreis)“, einzuführen.¹ Am 16. April 2026 hat die EU-Kommission eine entsprechende nationale Richtlinie zur Einführung dieser Subvention für die Jahre 2026 bis 2028 beihilferechtlich genehmigt.² Demnach sollen mehrere Tausend strom- und handelsintensive Unternehmen aus 91 Sektoren bei den Stromkosten entlastet werden. Hierzu zählten wesentliche Teile der klassischen energieintensiven Industrie, etwa aus den Bereichen Chemie, Gummi- und Kunststoffwaren, Glas oder auch Branchen wie die Halbleiterfertigung. Die maximale Entlastung liege bei 50 % des Großhandelsstrompreises und die Preisuntergrenze bei 5 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh)³. Ziel sei es, „die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Hersteller zu stärken, Standortverlagerungen zu verhindern und damit Wertschöpfungs- sowie Beschäftigungsstrukturen in strategisch wichtigen Branchen zu sichern.“⁴

Vor diesem Hintergrund beleuchtet vorliegender Sachstand zunächst die Bestimmungsfaktoren und Komponenten der industriellen Strompreise einschließlich bestehender Entlastungsinstrumente in Deutschland. Anschließend stellt Abschnitt 3 die deutschen Industriestrompreise im europäischen Vergleich dar. In diesem Zusammenhang werden die europäischen energie- und handelsintensiven Wirtschaftssektoren ihren jährlichen Stromverbrauchskategorien zugeordnet. Außerdem wird die Entwicklung der Strompreise besonders stromintensiver Sektoren im europäischen Vergleich dargestellt. Im Anschluss erfolgt ein Vergleich mit den Industriestrompreisen in den USA. Abschnitt 4 fasst die wesentlichen Ergebnisse zusammen.

1 Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, Verantwortung für Deutschland, S. 32, https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf.

2 Vgl. Bundesregierung (2025), Industriestrompreis wird eingeführt – Europäische Kommission genehmigt das Entlastungsinstrument für die energieintensive Industrie, <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2026/04/20260416-industriestrompreis-wird-eingefuehrt.html?view=renderNewsletterHtml>.

3 Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2026), Pressepapier zum Industriestrompreis, S. 2, https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pressepapier-zum-industriestrompreis.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

4 Vgl. Ebda., S. 1.

2. Komponenten der Strompreise und deren relative Bedeutung im Überblick

Die Strompreise für Verbraucher setzen sich grundsätzlich aus drei Komponenten zusammen:⁵

- Kosten für Beschaffung und Vertrieb des Stroms
- Netzentgelte
- Steuern, Abgaben und Umlagen (staatlich veranlasste Preisbestandteile).

Im Folgenden werden diese Komponenten sowie deren Bestandteile für vier exemplarische Verbraucherguppen – Haushalte, Gewerbe, Industrie ohne bzw. mit Vergünstigungen – auf Grundlage von Typisierungen und Datenerhebungen von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt⁶ grafisch dargestellt.⁷

5 Vgl. im Folgenden <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strompreise-bestandteile.html>, Forschungsgesellschaft für Energiewirtschaft mbH (FfE, 2025), Internationaler Energiepreisvergleich für die Industrie, Studie im Auftrag Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V., <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2025/Downloads/vbw-Studie-Internationaler-Energiepreisvergleich-2.pdf>, Peterson, Hellbusch (2025), Industriestrompreise in Deutschland. Reformoptionen für wettbewerbsfähige Strompreise, Focus Paper # 27 der Bertelsmann Stiftung, S. 11 ff, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/W_Focus_Paper_27_Industriestrompreise_in_Deutschland.pdf sowie Vgl. Kienscherf, P. A., Namockel, N. & Lange, M. (2023), Strompreisbestandteile, Strompreispaket und Verteilungseffekte, EWI Policy Brief, <https://www.ewi.uni-koeln.de/de/publikationen/strompreisbestandteile-strompreispaket-und-verteilungseffekte/>.

6 Vgl. Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt (2026), Monitoringbericht 2025, S. 164 ff, <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2025.pdf>.

7 Im Einzelnen haben Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt diese Verbrauchergruppen wie folgt definiert:

Haushalte: Durchschnittlicher Haushaltskunde mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh in der Niederspannung, vgl. Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt (2026), a.a.O., S. 164.

Gewerbe: Durchschnittlicher Gewerbekunde mit einem Jahresverbrauch von 50 MWh, einer Jahreshöchstlast von 50 kW und einer Jahresnutzungsdauer von 1.000 Stunden in der Niederspannung, vgl. Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt (2026), a.a.O., S. 165.

Industrie ohne Vergünstigungen (oV): Durchschnittlicher Industriekunde mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh, einer Jahreshöchstlast von 4.000 kW und einer Jahresnutzungsdauer von 6.000 Stunden in der Mittelspannung, vgl. Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt (2026), a.a.O., S. 164.

Industrie mit Vergünstigungen (mV): Identischer Industriebetrieb wie im Fall Industrie (oV), der allerdings die existierenden regulatorischen Vergünstigungspotenziale (wie Reduzierungen bei den Netzentgelten, der Konzessionsabgabe, bei der Stromsteuer sowie Aufschlag für besondere Netznutzung vollständig nutzt. Vgl. Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt (2026), a.a.O., S. 167 sowie nachfolgende Abschnitte.

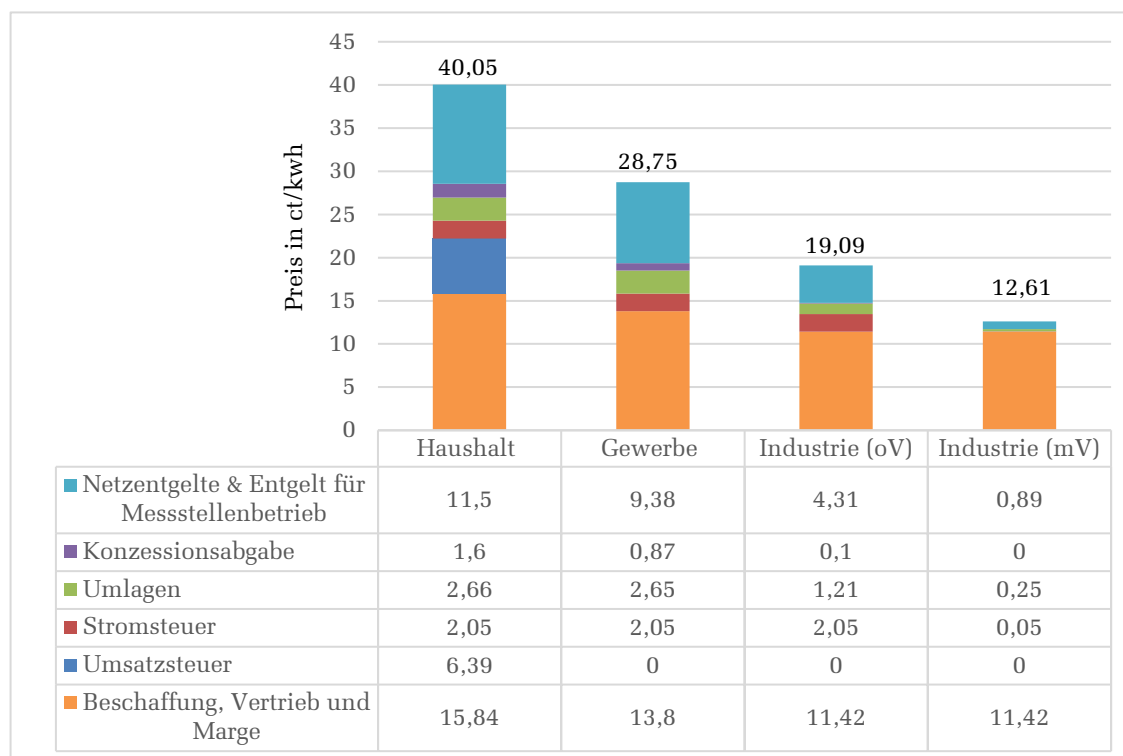


Abbildung 1: Durchschnittliche Kostenkomponenten unterschiedlicher exemplarischer Verbrauchergruppen zum 1. April 2025, oV bzw. mV: ohne bzw. mit Vergünstigungen; Quellen: Eigene Darstellung auf Grundlage von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt (2026), a.a.O., S. 164 ff

Dabei handelt es sich um Durchschnittsangaben für die jeweils definierten Verbrauchergruppen (vgl. Fußnote 7). Insbesondere im Bereich der Industriekunden gibt es – anderes als Abbildung 1 möglicherweise den Eindruck erwecken könnte – keinen typischen Strompreis für die Gesamtheit dieser Kundengruppe. Abbildung 1 zeigt vielmehr den Durchschnittspreis für Industriekunden eines speziellen Lastprofils (vgl. Fußnote 7). Wie im Verlauf dieser Arbeit verdeutlicht wird, hängt der konkrete Industriestrompreis von einer Vielzahl von Faktoren, wie insbesondere der Höhe des Stromverbrauchs sowie der Inanspruchnahme von Vergünstigungen und Subventionen, ab.

Beim beispielhaften „Industriebetrieb mit Vergünstigungen“ wird in Abbildung 1 angenommen, dass dieser Betrieb bei den Preiskomponenten der Netzentgelte sowie Steuern, Abgaben und Umlagen sämtliche existierende regulatorischen Vergünstigungspotenziale nutzt (nicht aber die sog. Strompreiskompensation im Bereich der Komponente „Beschaffung und Vertrieb“; vgl. hierzu Abschnitt 2.1.2).

Abbildung 1 zeigt, dass größere Kunden im Durchschnitt geringere Strompreise als Haushalte zahlen. So zahlte der Gewerbekunde im Schnitt 28 % und der Industriekunde (ohne Vergünstigungen) rund 52 % je Kilowattstunde weniger als Haushalte. Unter Einbezug aller möglichen Einsparpotenziale bei Netzentgelten sowie Steuern, Abgaben und Umlagen zahlte der dargestellte beispielhafte Industriekunde weniger als ein Drittel des durchschnittlichen Haushaltskundenpreises. Industriekunden des dargestellten Lastprofils konnten ihren Strompreis durch Nutzung sämtlicher regulatorischer Einsparpotenziale in den Bereichen Netzentgelte sowie Steuern, Abgaben und Umlagen im Durchschnitt um 6,48 ct/kWh (entspricht rd. 34%) reduzieren. Für diese

Kundengruppe macht die Kostenkomponente „Beschaffung, Vertrieb und Marge“ mit rd. 91% den überwiegenden Anteil des Gesamtstrompreises aus (für Industrie oV: rd. 60%).

Im Folgenden werden die einzelnen Komponenten, deren Bestandteile sowie etwaige regulatorische und weitere Einsparpotenziale von Industriekunden skizziert.

2.1. Strombeschaffung und Vertrieb

2.1.1. Kostenbestandteile

Die größte Komponente des Strompreises für Industriekunden ist die Beschaffung von Strom auf den Großhandelsmärkten zuzüglich Gewinnmarge und Vertriebskosten des Stromanbieters⁸ (vgl. Abbildung 1, wonach für Industriekunden des abgebildeten Lastprofils mit Vergünstigungen die Komponente „Strombeschaffung und Vertrieb“ im Durchschnitt rd. 90% des Gesamtstrompreises ausmacht). Die Vertriebskosten beinhalten die Kosten für Verwaltungs- und andere Dienstleistungen des Stromanbieters, die notwendig sind, damit der Industriebetrieb seinen Strom beziehen kann. Der Kostenanteil für die Strombeschaffung ergibt sich aus dem Großhandelspreis für Strom, den Stromanbieter an der Strombörse oder außerbörslich („over-the-counter“ – OTC) für die produzierte Strommenge zahlen.⁹

Industrielle Kunden schließen in der Regel bilaterale Verträge mit ihren Stromanbietern. Je nach Stromanbieter und individueller Vertragsausgestaltung kann der Strompreis unterschiedlich hoch ausfallen. Über die Höhe dieser individuell vereinbarten Industriestrompreise gibt es keine offiziellen statistischen Angaben. Als guter Indikator für die Strombeschaffungskosten von Industriekunden gilt der Börsenstrompreis.¹⁰

Der Börsenstrompreis berechnet sich nach den Grenzkosten des marginalen Stromproduzenten (sog. *Merit Order*-Prinzip)¹¹ zu dem Preis, der Angebot und Nachfrage zum Ausgleich bringt. Diese Grenzkosten setzen sich für thermische Kraftwerke im Wesentlichen aus den Brennstoffkosten, Energiesteuern und den Kosten, welche mit der Emission von Treibhausgasen verbunden sind, zusammen.¹² Letztere entstehen durch den Kauf von Emissionszertifikaten im Rahmen des

8 Industrieunternehmen können ihren Strom auch direkt an der Strombörse oder außerbörslich (OTC) beziehen oder auch selbst herstellen. Im Folgenden wird hier aber davon ausgegangen, dass das Unternehmen von einem Stromanbieter bezieht.

9 Vgl. Wissenschaftliche Dienste (2022), Merit-Order-Modell am Strommarkt – Regulatorische Eingriffsmöglichkeiten, S. 4, <https://www.bundestag.de/resource/blob/918822/abb4747668630cbe6d457512d42265c4/WD-5-121-22-pdf-data.pdf>.

10 Vgl. Petersen, Hellbusch (2025), Industriestrompreise in Deutschland. Reformoptionen für wettbewerbsfähige Strompreise, Focus Paper # 27 der Bertelsmann Stiftung, S. 12, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/W_Focus_Paper_27_Industriestrompreise_in_Deutschland.pdf.

11 Vgl. hierzu im Einzelnen Wissenschaftliche Dienste (2022), a.a.O., S. 4 ff.

12 Vgl. Kienscherf, P. A., Namockel, N. & Lange, M. (2023), Strompreisbestandteile, Strompreispaket und Verteilungseffekte, EWI Policy Brief, S. 4f, <https://www.ewi.uni-koeln.de/de/publikationen/strompreisbestandteile-strompreispaket-und-verteilungseffekte/>.

EU-Emission Trading System (EU-ETS) und bestimmen die sog. indirekten CO₂-Kosten (vgl. hierzu Abschnitt 2.1.2).¹³

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Börsenstrompreise in Deutschland im Vergleich mit Frankreich, Italien und Polen seit dem Jahr 2020. Gut sichtbar sind die Preisspitzen im Rahmen der Energiepreiskrise infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine ab dem Jahr 2022. Am aktuellen Rand (März 2026) zeigt sich, dass der Börsenstrompreis in Deutschland mit rd. 99 Euro/MWh (entspricht rd. 9,9 ct/kWh) um etwa ein Drittel höher ausfällt als in Frankreich. In Italien und Polen hingegen fallen höhere Preise als in Deutschland an. Des Weiteren ist erkennbar, dass der deutsche Börsenstrompreis derzeit mehr als doppelt so hoch ausfällt wie noch im Jahr 2020.

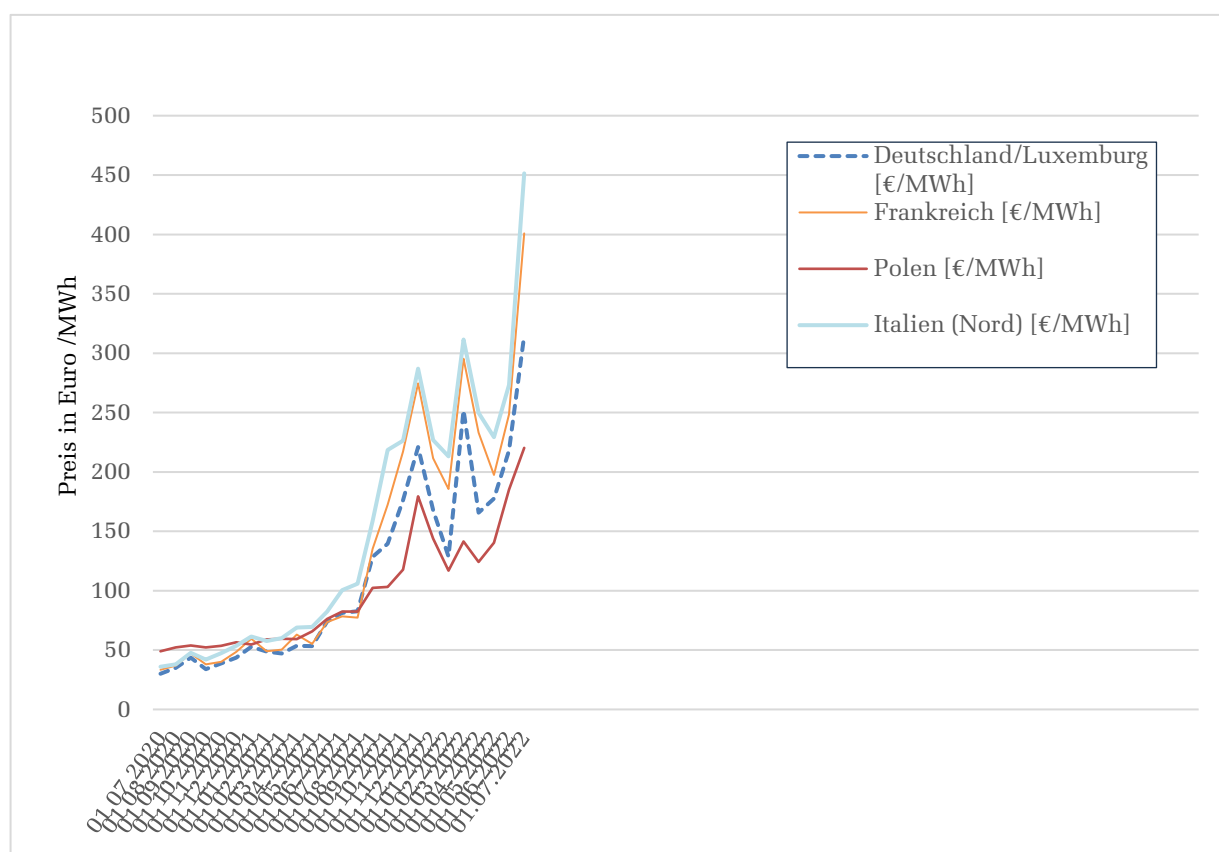


Abbildung 2: Entwicklung des Börsenstrompreises in Deutschland im Vergleich, Quelle: Eigene Darstellung, Bundesnetzagentur¹⁴

13 Stromerzeugende Unternehmen müssen seit dem Jahr 2013 für jede Tonne CO₂, die sie emittieren, über ein entsprechendes Emissionszertifikat verfügen. Vgl. Petersen, Hellbusch (2025), Industriestrompreise in Deutschland. Reformoptionen für wettbewerbsfähige Strompreise, Focus Paper # 27 der Bertelsmann Stiftung, S. 14, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSSt/Publikationen/GrauePublikationen/W_Focus_Paper_27_Industriestrompreise_in_Deutschland.pdf.

14 Vgl. <https://www.smard.de/home/downloadcenter/download-marktdaten/?downloadAttributes=%7B%22selectedCategory%22:3,%22selectedSubCategory%22:8,%22selectedRegion%22:%22DE-LU%22,%22selectedFileType%22:false,%22from%22:1688162400000,%22to%22:1698793199999%7D>

Zwar gilt der einheitliche Börsenstrompreis als guter Indikator für die (durchschnittlichen) Strombeschaffungskosten von Industriekunden. Doch für den einzelnen Betrieb hängt der Preis dieser Komponente insbesondere von der im Einzelfall nachgefragten Strommenge ab. Dies veranschaulicht nachfolgende Abbildung 3. Demnach zahlte ein deutscher Gewerbebetrieb mit einem jährlichen Stromverbrauch zwischen 20 und 499 MWh im Jahr 2024 mit rd. 14,4 ct/kWh rd. 35 % mehr als ein Industriebetrieb mit einem Jahresverbrauch von mindestens 150.000 MWh, der für eine Kilowattstunde Strom 9,35 Cent zahlte.

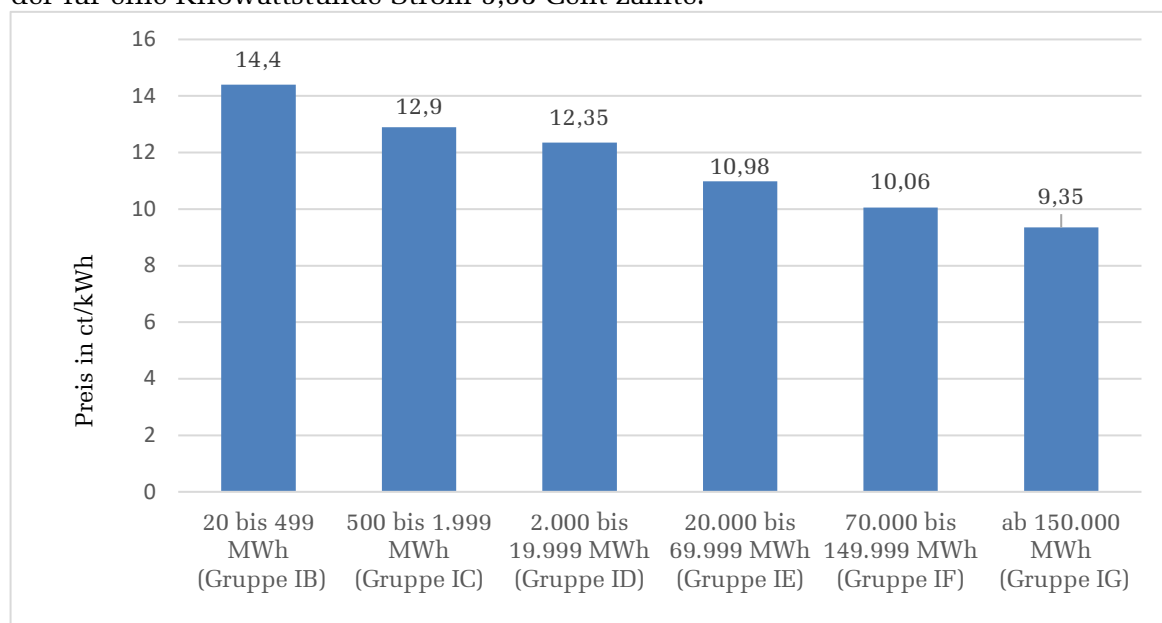


Abbildung 3: Preiskomponente „Beschaffung und Vertrieb“ für deutsche Gewerbe- und Industriekunden nach jährlichem Gesamtverbrauch im Jahr 2024, Quellen: Eigene Darstellung, Eurostat¹⁵. Anmerkung: bei den Gruppenbezeichnungen IB, IC etc. handelt es sich um die Eurostat-Verbrauchskategorien, vgl. hierzu Abschnitt 3.1.

2.1.2. Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten des Emissionshandels (Strompreiskompensation)

Stromintensive industrielle Verbraucher können sich im Rahmen der sog. Strompreiskompensation (SPK) derzeit maximal 75% der im Strombeschaffungspreis enthaltenen Kosten des europäischen CO₂-Zertifikatehandels (EU-ETS) zurückerstatten lassen.¹⁶ Die SPK können nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die aufgrund ihrer Stromintensität und Stellung im internationalen Wettbewerb einer Verlagerungsgefahr ins außereuropäische Ausland ausgesetzt sind.

Für die Beihilfeberechtigung sind die im Unternehmen hergestellten Produkte maßgeblich. Dabei handelt es sich um Produkte jener stromintensiven Sektoren, die unter Anhang I der geltenden

¹⁵ Vgl. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nrg_pc_205_c_custom_21073640/default/table.

¹⁶ Vgl. Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt, 2025), Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten des Emissionshandels (Strompreiskompensation) in Deutschland für das Jahr 2023, SPK-Bericht 2023, S. 7f, https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/spk/Auswertungsbericht_2023.pdf?__blob=publication-File&v=3.

EU-Beihilfe-Leitlinie genannt werden.¹⁷ Dieser Anhang wurde zuletzt mit der Mitteilung der EU-Kommission von Januar 2026¹⁸ geändert. Er findet sich in der aktuellen Fassung in Abschnitt 5.1 dieser Arbeit und besteht aus zwei Tabellen. Tabelle 1 führt Sektoren auf, für die mit der jüngsten Änderungsmitteilung die sog. Beihilfeintensität¹⁹ zur Kompensation der indirekten CO₂-Kosten von 75% auf 80% angehoben wurde. Bei diesen Sektoren handelt es sich beispielsweise um Unternehmen der Herstellung von Aluminium, Stahl und Mineralölerzeugnissen. Für die in Tabelle 2 des Anhangs aufgeführten Sektoren wie bspw. den Eisenerzbergbau oder die Herstellung von Batterien und Akkumulatoren beträgt die Beihilfeintensität 75% der indirekten CO₂-Kosten. Außerdem wurden mit der jüngsten Änderungsmitteilung die Liste der Industriezweige, die für einen Ausgleich infrage kommen, um 22 Sektoren erweitert. Dazu gehören die Herstellung organischer Chemikalien und bestimmte Tätigkeiten in der Keramik-, Glas- und Batterieindustrie.²⁰

Grundlage für die Inanspruchnahme der SPK ist für Unternehmen mit Sitz in Deutschland die entsprechende Förderrichtlinie der Bundesregierung.²¹ Die Beihilfe wird im Falle eines positiven Förderbescheides nachschüssig für das Vorjahr ausgezahlt. Die deutsche Förderrichtlinie wurde zuletzt im März 2024 angepasst und enthält daher noch nicht o.g. die Aktualisierungen der EU-Kommission von Januar 2026. Für die dort vorgenommen Änderungen ist noch eine Anpassung der deutschen Förderrichtlinie erforderlich.

Die SPK ist in obiger Abbildung 1 (Industriekunden mit Vergünstigungen, Komponente „Beschaffung, Vertrieb und Marge“) nicht enthalten. Nach Schätzungen von Kienscherf et al (2023) ließ sich für industrielle Kunden im Jahr 2023 die Kostenkomponente „Beschaffung, Vertrieb und Marge“ durch Inanspruchnahme der SPK um rd. 35% und der Gesamtstrompreis um bis zu 15%

-
- 17 Vgl. KOM (2021a), Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 vom 21.09.2020, C (2020) 6400 final, ABl. 2020 C 317/04, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:E2021X0415\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:E2021X0415(01)), KOM (2021b), Mitteilung der Kommission zur Ergänzung der Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021/C 528/01, OJ C/2021/8413 vom 30.12.2021, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC1230\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC1230(01)) sowie KOM (2026), Mitteilung der Kommission zur Änderung der Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 (C/2026/196) vom 5. Januar 2026, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202600196.
- 18 Mitteilung der Kommission zur Änderung der Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 (C/2026/196) vom 5. Januar 2026, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202600196.
- 19 Die Beihilfeintensität geht als Faktor in die Berechnung der Strompreiskompensation des einzelnen Betriebes ein, vgl. Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation vom 13. März 2024, Ziffer 5.2.1., <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/dphpaDtrbve3zAhLMUF/content/dphpaDtrbve3zAhLMUF/BAnz%20AT%2026.03.2024%20B2.pdf?inline>.
- 20 Vgl. KOM (2025), Kommission ändert Leitlinien für EHS-Beihilfen, um Verlagerung von CO₂-Emissionen in energieintensiveren Industriezweigen entgegenzuwirken, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_3141.
- 21 Vgl. Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation vom 13. März 2024, <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/dphpaDtrbve3zAhLMUF/content/dphpaDtrbve3zAhLMUF/BAnz%20AT%2026.03.2024%20B2.pdf?inline>.

senken.²² Hierbei ist allerdings zu beachten, dass es sich um eine Abschätzung auf Grundlage von Durchschnittswerten für den o.g. spezifischen industriellen Abnahmefall, der Abbildung 1 zu Grunde liegt, handelt mit dem Ziel, eine Größenordnung dieser Subvention zu vermitteln. Tatsächlich fällt die SPK je nach hergestelltem Produkt unterschiedlich hoch aus. Denn bei der SPK handelt es sich um keine pauschale Strompreisentlastung für die begünstigten Sektoren. Sondern die fallspezifische Höhe der SPK bestimmt sich nach einer Formel gemäß geltender Förderrichtlinie der Bundesregierung.²³ In diese Formel geht neben der Beihilfeintensität u.a. der sog. produktspezifische Stromeffizienz-Benchmark nach Anhang II der EU-Leitlinie sowie die produzierte Menge dieses Produktes ein. Für den Fall, dass die EU-Kommission für das jeweilige hergestellte Produkt keinen produktspezifischen Stromeffizienz-Benchmark festgelegt hat, kommt der sog. Fallback-Stromeffizienz-Benchmark zur Anwendung. Dieser wird angegeben als Anteil von 80% des zur Herstellung des jeweiligen Produktes erforderlichen Stromverbrauchs und wird jährlich um 1,09 % abgesenkt.²⁴

Besonders stromintensive Unternehmen können über die SPK-Beihilfe hinaus die sog. ergänzende Beihilfe beantragen (sog. Super-Cap).²⁵ Diese Beihilfe zielt auf Unternehmen, für welche die reguläre Strompreiskompensation nicht ausreichend ist, um einen angemessenen Schutz gegen die Verlagerung von CO₂-Emissionen zu gewährleisten. Sie bemisst sich in Abhängigkeit der Bruttowertschöpfung des begünstigten Unternehmens.

Im Jahr 2023 erhielten in Deutschland 351 Industrieunternehmen²⁶ im Volumen von insgesamt 2,4 Mrd. Euro die Strompreiskompensation (2022: 1,64 Mrd. Euro). Die Unternehmen der chemischen Industrie erhielten mit 27,8 Prozent den größten Anteil an der Gesamtbeihilfe des Jahres 2023. Es folgten die Unternehmen der Papier- und Zellstoffindustrie und die Eisen- und Stahlindustrie mit jeweils rund 27 Prozent (vgl. Abbildung 4). Für das Jahr 2026 sind im Bundeshaushalt 4 Mrd. Euro an Ausgaben für die SPK vorgesehen (Vorjahr: 2,85 Mrd. Euro).²⁷

22 Vgl. Kienscherf, P. A., Namockel, N. & Lange, M. (2023), Strompreisbestandteile, Strompreispaket und Verteilungseffekte, EWI Policy Brief, S. 4f, <https://www.ewi.uni-koeln.de/de/publikationen/strompreisbestandteile-strompreispaket-und-verteilungseffekte/>.

23 Vgl. Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation vom 13. März 2024, a.a.O., Ziffer 5.2.

24 Vgl. Lukas (2024), Die Strompreiskompensation - eine Beihilfemöglichkeit für stromkostenintensive Unternehmen, in: Energierecht; Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis. - 13 (2024), 04, S. 153.

25 Vgl. Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation vom 13. März 2024, a.a.O., Ziffer 5.2.4

26 Für eine Liste dieser Unternehmen sowie der jeweils erhaltenen Subventionen vgl. https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/spk/spk-liste-beihilfeempfaenger-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=7

27 Vgl. Bundeshaushalt 2026, Einzelplan 60, Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds, Haushaltsstelle: 60 92-683 03.

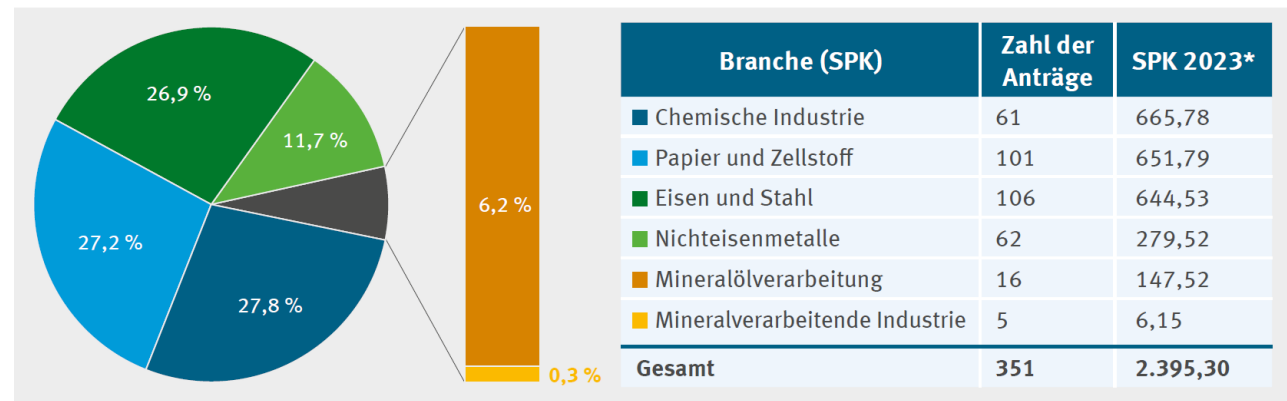


Abbildung 4: Verteilung der Beihilfe zur Strompreiskompensation 2023 auf einzelne Branchen²⁸

Tabelle 1 zeigt die Anzahl an Industrieunternehmen, die in Deutschland seit 2021 zusätzlich zur regulären Strompreiskompensation die ergänzende Beihilfe erhalten haben, sowie das jährliche summarische Volumen dieser Beihilfe:

Abrechnungsjahr	Geförderte Unternehmen	Summe ergänzende Beihilfe (in Mio. Euri)	Anteil ergänzende Beihilfe an SPK 2023
2021	59	25	3,1 %
2022	93	146	8,9%
2023	124	358	15%

Tabelle 1: Entwicklung der ergänzenden Beihilfe; Quelle: DEHSt (2025), a.a.O., S. 17.

2.1.3. Flexibilitätsoptionen zur Senkung der industriellen Strompreise

Diverse Studien unterstreichen, dass die Flexibilisierung der industriellen Stromnachfrage (*Demand Side Management*) einen potentiell bedeutenden Hebel darstellt, um die Stromkosten für industrielle Unternehmen zu senken und gleichzeitig das Gesamtsystem zu entlasten. Hintergrund ist, dass der steigende Anteil fluktuierender erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung sowie der sinkende Beitrag (flexibler) konventioneller Erzeugung den Bedarf für neue, bisher

28 Vgl. DEHSt (2025), a.a.O., S. 3.

weitgehend ungenutzte Flexibilitätspotenziale auf der Nachfrageseite erhöhen. Bisher würden diese Flexibilitätsoptionen aber nur wenig genutzt.²⁹

So könnten Unternehmen mit dem sog. Lastmanagement durch das Verschieben der Produktion in Zeiten mit hohem Angebot an Erneuerbaren Energien (z. B. sonnige Mittagsstunden oder windstarke Nächte) teure Spitzenpreise umgehen. Flexible Betriebe könnten zudem gezielt Strom beziehen, wenn die Preise an der Börse nahe null oder sogar im negativen Bereich liegen, was die durchschnittlichen Beschaffungskosten drastisch reduzierte. Zudem könnten Unternehmen ihre Lastreduktion als "negative Regelenenergie" an Netzbetreiber verkaufen und so neue Einnahmequellen erschließen.

Agora et al. (2024) weisen allerdings auf Fehlanreize der geltenden Netzentgeltsystematik hin, die verhinderte, dass die Flexibilitätsoptionen stärker genutzt würden.³⁰ Das Hauptproblem liege in der sogenannten individuellen Netzentgeltermittlung gemäß § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, vgl. hierzu auch Abschnitt 2.2).³¹ Diese Regelung sei ursprünglich geschaffen worden, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie zu sichern, erzeuge heute jedoch einen „massiven Konflikt“ mit den Zielen der Energiewende. Um hohe Rabatte bei den Netzentgelten (bis zu 90 %) zu erhalten, müssen stromintensive Unternehmen einen Mindestverbrauch von mehr als 10 Gigawattstunden (GWh) und eine Benutzungsdanzahl von mindestens 7.000 Stunden pro Jahr aufweisen. Dies setze

„einen falschen Anreiz für Inflexibilität und eine gleichmäßige Stromabnahme und kann Situationen kritischer Netzzustände weiter verschärfen und sich damit netzschädlich auswirken. (...) Unternehmen [erhielten Anreize], ihre Netzentgelte durch eine höhere Jahresarbeit oder mehr Benutzungsdanzahl zu senken und damit zu teilweise marktlich und netzseitig ungünstigen Zeiten Strom zu beziehen.“³²

29 Vgl. bspw. McKinsey (2025), Flexibilität in der industriellen Stromnachfrage: Ein Schlüssel zur Energiewende in Deutschland?, https://www.mckinsey.de/~media/mckinsey/locations/europe%20and%20middle%20east/deutschland/news/presse/2025/2025-06-16%20flexibilisierung%20stromnachfrage/mckinsey_juni%202025_flexibilisierung%20ind%20stromnachfrage.pdf, vbw (2024), Energieflexibilitätsoptionen in der Industrie – Fokus Bayern, erstellt von der FfE Forschungsgesellschaft für Energiewirtschaft mbH, https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2024/Downloads/Studie-Energieflexibilit%C3%A4tsoptionen-in-der-Industrie_FINAL.pdf, Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (Hg.) (2024), Flexibilisierung elektrifizierter Industrieprozesse – Eine Analyse der technischen und ökonomischen Herausforderungen aus Unternehmens- und Systemperspektive, https://www.klimaschutz-industrie.de/fileadmin/kei/Dateien/Publikationen/20240916_KEI_Studie_FlexiPro_final_barrierefrei.pdf, Munzel, B., Reiser, M., Steinbacher, K. (2022): Flexibilitätspotenziale und Sektorkopplung. Synthesebericht 1 d es SINTEG Förderprogramms, Studie im Auftrag des BMWK, Berlin, https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Sinteg/synthesebericht-1-flexibilitatspotenziale-und-sektorkopplung.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

30 Vgl. Agora Energiewende, Agora Industrie, FIM und RAP (2024): Industrielle Energieflexibilität ermöglichen. Konzept einer Reform der Sondernetzentgelte für Großverbraucher, https://www.agora-industrie.de/fileadmin/Projekte/2024/2024-19_DE_IND_Reform_Industrielle_Netzentgelte/A-IND_350_Industrielle_Energieflexibilit%C3%A4t_Impuls_WEB.pdf

31 Vgl. Ebda., S. 12f.

32 Agora et al (2024), a.a.O., S. 12.

2.2. Netzentgelte

Als Netzentgelte werden die Gebühren für die Nutzung der Stromnetze bezeichnet, die von den Netzbetreibern erhoben werden. Sie finanzieren den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Netze. Auch die Kosten der Stromübertragung sind Bestandteil dieser Kosten.³³

Bei den Netzbetreibern wird zwischen Übertragungsnetz- und Verteilnetzbetreibern unterschieden. Übertragungsnetze dienen dem Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz. Das Verteilnetz dient überwiegend der Belieferung von Endverbrauchern über örtliche Leitungen. In Deutschland gibt es vier Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW)³⁴ und rd. 850 Verteilnetzbetreiber³⁵.

Die Netzentgelte beruhen auf sogenannten Erlösobergrenzen, die der Netzbetreiber aus Netzentgelten erzielen darf. Die Erlösobergrenzen werden von der zuständigen Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur oder Landesregulierungsbehörde) für jeden Netzbetreiber berechnet und festlegt.³⁶

Um die Kostenbelastung der Stromkunden durch die Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2026 insgesamt zu dämpfen, erhalten die Übertragungsnetzbetreiber einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt.³⁷

Die Netzentgelte der Verteilnetze unterscheiden sich je nach zuständigem Verteilnetzbetreiber, nach abgenommener Menge, Spannungsebene³⁸ und Netzregion. Regionale Einflussfaktoren sind u.a. Auslastung, Alter und Qualität der Netze sowie Besiedlungsdichte.³⁹ Tabelle 2 illustriert die Spannbreite der Netzentgelte für Industriekunden in den einzelnen Bundesländern.

33 Vgl. <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Netzentgelte/start.html>

34 Vgl. https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/N/glo_netzbetreiber.html?view=renderHelp.

35 Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/152937/umfrage/anzahl-der-stromnetzbetreiber-in-deutschland-seit-2006/>

36 Vgl. <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Netzentgelte/start.html> sowie <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Netzentgelte/Anreizregulierung/WesentlicheElemente/start.html>.

37 Vgl. Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026, BT-Drs. 21/1863, S. 1; Haushaltsstelle des Bundeshaushalts 2026: 6002-683 09 „Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten“.

38 Zu den vier Spannungsebenen in Deutschland vgl. <https://www.swb.de/ueber-swb/swb-magazin/swb-insider/spannungsebene#arten>.

39 Vgl. Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt (2022), Monitoringbericht 2023, S. 183, <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/monitoringberichtenergie2022.pdf>.

Bundesland	Mengewichteter Mittelwert*	Minimum	Maximum	Anzahl berücksichtigter Verteilernetze
Baden-Württemberg	4,81	2,33	10,84	115
Hamburg	4,80	2,85	4,80	3
Hessen	4,73	2,44	5,79	58
Berlin	4,67	3,12	4,71	4
Rheinland-Pfalz	4,37	2,79	5,66	50
Saarland	4,24	3,26	6,40	17
Nordrhein-Westfalen	4,12	2,79	7,38	106
Thüringen	3,96	2,66	5,46	35
Sachsen	3,92	2,38	5,10	39
Niedersachsen	3,83	2,24	6,28	66
Sachsen-Anhalt	3,74	2,69	6,03	33
Bayern	3,65	0,85	7,10	212
Bremen	3,62	2,85	4,34	7
Schleswig-Holstein	3,52	2,06	6,29	38
Brandenburg	3,38	2,11	5,03	32
Mecklenburg-Vorpommern	3,11	2,02	3,46	21

* Als Gewichtunggrundlage wurde die Abgabemenge der Netzbetreiber in den jeweiligen Netzgebieten verwendet.

Tabelle 2: Nettonetzentgelte für Industriekunden in Deutschland für das Jahr 2025 nach Bundesländern⁴⁰

Da größere Industriekunden oftmals nicht an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind und daher diese Netzebene nicht mitfinanzieren müssen, zahlen sie in der Regel geringere Netzentgelte als Haushalte oder Gewerbebetriebe (vgl. Industrie oV in Abbildung 1).⁴¹ Darüber hinaus können bestimmte Großverbraucher (Jahresverbrauch oberhalb von 10 GWh und Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr) ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV beantragen, welches das zu zahlende Netzentgelt im Maximalfall um 90 % reduziert.

Das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2045 geht mit einer zunehmenden Bedeutung des Stromsektors einher. Daher wird in den nächsten beiden Dekaden mit einem Ausbau der Strom-

40 Vgl. Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt (2026), a.a.O., S. 112.

41 Vgl. Kienscherf et al. (2023), a.a.O., S. 5f.

netze und folglich der Netzkosten gerechnet⁴², die nach der heutigen Netzentgeltsystematik aber überwiegend von Verbrauchern des Niederspannungsnetzes (wie Haushalten und kleinen Gewerbebetrieben) zu tragen wären. Für diese Verbrauchergruppe wird durchschnittlich mit einer Verdopplung der Netzentgelte gerechnet, während für Industriekunden des Mittelspannungsnetzes ein Anstieg um 30% gegenüber dem heutigen Niveau erwartet wird.⁴³

2.3. Steuern, Abgaben und Umlagen

Steuern, Abgaben und Umlagen sind die staatlich regulierten Kostenbestandteile des Strompreises. Steuern fließen dabei – je nach Steuerart – in die Staatshaushalte von Bund bzw. Ländern. Umlagen und Abgaben werden hingegen in der Regel zur Gegenfinanzierung bestimmter energiewirtschaftlicher bzw. -politischer Vorhaben verwendet. Im Folgenden werden die einzelnen Elemente dieser Komponente skizziert.

Die **Stromsteuer** ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer auf elektrischen Strom auf Grundlage einer EU-Richtlinie. Ihr Aufkommen, das allein dem Bund zusteht, lag im Jahr 2024 bei rd. 5,2 Mrd. Euro.⁴⁴ Seit dem Jahr 2014 können Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft auf Antrag ihren Steuersatz auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,05 ct/kWh senken. Diese Entlastung belastet den Bundeshaushalt mit rd. drei Milliarden Euro jährlich.⁴⁵

Der Verkauf von Strom unterliegt dem regulären **Mehrwertsteuersatz** von 19 Prozent. Diese Steuer können Unternehmen jedoch über die Preise ihrer Produkte und Dienstleistungen an die Endkunden weitergeben. Daher ist diese Preiskomponente auch kein Bestandteil der Industriestrompreise.

Energieversorgungsunternehmen müssen **Konzessionsabgaben** an Gemeinden und Landkreise dafür zahlen, dass sie öffentliche Straßen und Wege für die Verlegung und den Betrieb von Stromleitungen nutzen.⁴⁶ Die Höhe der Abgabe, die in der Regel mit der Stromrechnung an die Endverbraucher weitergegeben wird, variiert. Sie hängt u.a. von der Stromabnahmemenge (Industriekunden zahlen geringere Abgaben pro Kilowattstunde Strom als Haushaltskunden), der Span-

42 Eine Studie im Auftrag des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) kommt zu dem Ergebnis eines Anstiegs der jährlichen Kosten von gut 30 Mrd. Euro in 2023 auf mehr als 70 Mrd. Euro im Jahr 2045. Vgl. Frontier Economics und Consentec GmbH (2024), Prognose und Analyse der Netzentgeltentwicklung Strom, S. 6, https://www.bdew.de/media/documents/Studie_Prognose_und_Analyse_der_Netzentgeltentwicklung_Strom.pdf.

43 Vgl. Ebda., S. 11f.

44 Vgl. <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Glossareintraege/S/stromsteuer.html?view=render-Help>.

45 Vgl. Bundesregierung (2025), Niedrigere Stromkosten, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/niedrigere-netzentgelte-2382396> sowie Bundesregierung (2023), Strompreispaket für produzierende Unternehmen – Bundesregierung entlastet stromintensive Unternehmen, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/strompreispaket-fuer-produzierende-unternehmen-bundesregierung-entlastet-stromintensive-unternehmen-2235602.pdf>.

46 Vgl. § 1 Abs. 1 und 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV), <https://www.gesetze-im-internet.de/kav/KAV.pdf>.

nungsebene (Kunden des Niederspannungsnetzes zahlen höhere Abgaben als Kunden der Mittelspannung) und von der Größe der Gemeinde ab. Unter bestimmten Bedingungen können Stromlieferungen an Industriekunden von der Konzessionsabgabe befreit werden.⁴⁷

Mit der **KWKG-Umlage** wird die Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gefördert. Die Umlage wird auf Grundlage des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) als Teil des Strompreises auf die Netzentgelte aufgeschlagen. Der zu zahlende Betrag wird jährlich angepasst. Im Jahr 2026 beträgt diese Umlage für Endverbraucher mit einem Verbrauch von weniger als einer Million Kilowattstunden pro Jahr 0,446 ct/kWh.⁴⁸

Die **Offshore-Netzumlage** wird seit dem Jahr 2013 erhoben. Sie ist Teil des Strompreises und wird daher von den Endverbrauchern bezahlt. Die Umlage wurde wegen möglicher Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks eingeführt, die für die verspätete Anbindung an das Übertragungsnetz an Land oder wegen lang andauernder Unterbrechungen der Anbindung zu zahlen sind. Seit dem Jahr 2019 enthält die Umlage zusätzlich auch die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Anbindungsleitungen, die seitdem nicht mehr in den Netzentgelten enthalten sind. Der zu zahlende Betrag wird jährlich angepasst. Im Jahr 2026 sind es 0,941 ct/kWh.⁴⁹

Besonders stromkosten- oder handelsintensive Branchen mit dem Risiko der Verlagerung ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten ins Ausland können reduzierte Umlagesätze bei KWKG- und Offshore-Netzumlage beantragen (sog. **Besondere Ausgleichsregelung** nach §§ 28 ff Energiefinanzierungsgesetz – EnFG). Das Ziel ist der Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe.⁵⁰ Die antragsberechtigten Branchen sind in zwei Listen der Anlage 2 EnFG⁵¹ aufgezählt und umfassen bspw. die Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen, die Herstellung von Kunststoffen, von Düngemitteln, Chemikalien oder auch Glas, Keramik und Zement. Nach § 31 EnFG reduziert sich für betroffene industrielle Verbraucher der Liste 1 in Anlage 2 EnFG die zu zahlende KWKG- und Offshore-Netzumlage nach der ersten Gigawattstunde um 85 %. Für Unternehmen wie bspw. Stahlgießereien, die Liste 2 der Anlage 2 EnFG zuzuordnen sind, reduzieren sich die genannten Umlagen auf 75%, soweit der Stromverbrauch des Unternehmens nicht in besonderer Weise aus erneuerbaren Energien gedeckt wurde (in diesem Falle ebenfalls Reduktion um 85%).

Das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) trat im Jahr 2000 in Kraft. Es regelte vor allem die finanzielle Förderung der erneuerbaren Energien in Deutschland mittels der sog. **EEG-Umlage**. Seit dem Jahr 2023 ist die EEG-Umlage abgeschafft. Seitdem wird die staatliche Förderung erneuerbarer

47 Vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 KAV, a.a.O.

48 Vgl. https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A_Z_Glossar/K/KWKG_Umlage.html.

49 Vgl. https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A_Z_Glossar/O/Offshore-Netzumlage.html.

50 Vgl. [https://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/Ueberblick/ueberblick.html#:~:text=Die%20Besondere%20Ausgleichsregelung%20\(BAR\)%20ist%20eine%20Ausnahmevorschrift,und%20anderen%20Berechtigten%2C%20die%20Umlagen%20zu%20begrenzen.](https://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/Ueberblick/ueberblick.html#:~:text=Die%20Besondere%20Ausgleichsregelung%20(BAR)%20ist%20eine%20Ausnahmevorschrift,und%20anderen%20Berechtigten%2C%20die%20Umlagen%20zu%20begrenzen.)

51 Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/enfg/anlage_2.html.

Energien nicht mehr über die Strompreise, sondern aus dem Bundeshaushalt finanziert.⁵² Für das Jahr 2026 sind hierfür im Bundeshaushalt 16,2 Mrd. Euro vorgesehen.⁵³

Der **Aufschlag für besondere Netznutzung** ist ein Bestandteil des Strompreises, mit dem bestimmte Kosten der Stromnetze auf alle Endverbraucher umgelegt werden. Der Aufschlag ersetzt seit 2025 die frühere sog. § 19 StromNEV-Umlage und umfasst diese sowie zusätzlich einen Aufschlag für die besondere einspeiseseitige Netznutzung. Der Aufschlag dient dazu, Mindereinnahmen und Mehrkosten der Netzbetreiber auszugleichen, etwa weil einige Unternehmen ein reduziertes Netzentgelt zahlen oder weil in bestimmten Regionen hohe Netzkosten durch viele erneuerbare Anlagen anfallen.⁵⁴ Außerdem sollen alle Stromverbraucher an diesen Mehrkosten beteiligt werden und nicht mehr allein jene – wie bis 2024 im Rahmen der sog. § 19 StromNEV-Umlage – in Regionen, in denen vergleichsweise viel Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt wird.

Die Höhe des Aufschlags für besondere Netznutzung, den Unternehmen zu zahlen haben, richtet sich nach (i) den prognostizierten Mindereinnahmen bzw. Mehrkosten für das jeweilige Jahr, die durch den Aufschlag auszugleichen sind, (ii) dem jährlichen Verbrauch und (iii) der Stromintensität der Unternehmen. Für die erste eine Million Kilowattstunden an Stromverbrauch gilt im Jahr 2026 ein Höchstbetrag von 1,559 Ct/kWh. Bei geringeren tatsächlichen Mindereinnahmen bzw. Mehrkosten sinken die zu zahlenden Umlagesätze entsprechend. Für jede darüber hinausgehende Kilowattstunde fallen maximal 0,05 Ct/kWh an, bei besonders stromintensiven Unternehmen (bei denen die Stromkosten im Vorjahr mehr als 4% des Umsatzes ausmachten) jedoch nur 0,025 Cent/kWh.⁵⁵

2.4. Zwischenergebnis

Die Ausführungen dieses Abschnitts verdeutlichen, dass die Höhe des Strompreises industrieller Kunden von diversen Bestimmungsfaktoren abhängt. So unterscheiden sich die Beschaffungskosten u.a. nach der jährlichen Abnahmemenge, der vertraglichen Ausgestaltung und der etwaigen Inanspruchnahme der Strompreiskompensation, die wiederum in ihrer Höhe branchen- bzw. unternehmensspezifisch ausfällt. Besonders energieintensive Unternehmen können von der Konzessionsabgabe befreit werden. Einige Großverbraucher zahlen ermäßigte Netzentgelte, die regional überdies unterschiedlich hoch ausfallen. Darüber hinaus existieren für bestimmte Industriekunden weitere Vergünstigungsmöglichkeiten wie für die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage im Rahmen der „Besonderen Ausgleichsregelung“. Deren Höhe fällt branchen- und unter-

52 Vgl. Übertragungsnetzbetreiber (2025), Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs 2026 nach § 4 EnFG, Prognose und Berechnung der Übertragungsnetzbetreiber, S. 3, <https://www.netztransparenz.de/xspproxy/api/staticfiles/ntp-relaunch/dokumente/erneuerbare%20energien%20und%20umlagen/eeg/eeg%20finanzierung/eeg-finanzierungsbedarf/20251024%20ver%C3%B6ffentlichung%20eeg-finanzierungsbedarf%202026.pdf>

53 Vgl. Bundeshaushalt 2026. Haushaltsstelle: 6002-683 07, „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis“, <https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2026/soll/epl60.pdf#page=33>

54 Vgl. https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A_Z_Glossar/P/Par19_StromNEV_Umlage.html.

55 Vgl. <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Aufschlag-f%C3%BCr-besondere-Netznutzung-19-StromNEV-Umlage/%C3%9Cbersicht-Aufschlag-f%C3%BCr-besondere-Netznutzung/Aufschlag-f%C3%BCr-besondere-Netznutzung-2025>.

nehmensspezifisch aus. Insgesamt hat dies zur Folge, dass es nicht den einen Industrie-strompreis gibt, sondern eine Vielzahl von Industriestrompreisen.

3. Internationaler Vergleich

3.1. EU-Vergleich für das Jahr 2024

Das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) stellt Strompreisdaten für Endverbraucher für verschiedene Jahresverbrauchskategorien zur Verfügung. Die Datenerhebung basiert auf statistischen Erhebungen, administrativen Quellen oder auch Schätzverfahren.⁵⁶ Sie folge zwar einheitlichen Definitionen hinsichtlich der Preiskomponenten und nach standardisierten Verbrauchskategorien, um Vergleichbarkeit zwischen den Ländern zu gewährleisten. Dennoch blieben u.a. aufgrund „unterschiedliche[r] Kostenstrukturen, regulatorische[r] Differenzierungen sowie Schwankungen der Währungskurse (z.B. hinsichtlich Bulgarien und Polen)“⁵⁷ **Herausforderungen bezüglich der Vergleichbarkeit** bestehen. Diesbezüglich wird auch darauf hingewiesen, dass die Repräsentativität der dargestellten Daten für die höchste Verbrauchskategorie eingeschränkt sei, da einige Mitgliedstaaten über keine oder nur wenige entsprechende Unternehmen verfügten.⁵⁸

Eurostat stellt die Daten für sieben jährliche Verbrauchskategorien zur Verfügung:

- Kategorie IA: Verbrauch < 20 MWh
- Kategorie IB: 20 MWh < Verbrauch < 500 MWh
- Kategorie IC: 500 MWh < Verbrauch < 2.000 MWh
- Kategorie ID: 2.000 MWh < Verbrauch < 20.000 MWh
- Kategorie IE: 20.000 MWh < Verbrauch < 70.000 MWh
- Kategorie IF: 70.000 MWh < Verbrauch < 150.000 MWh
- Kategorie IG: Verbrauch > 150.000 MWh.

Für die einzelnen Verbrauchskategorien sind die jährlichen durchschnittlichen Preise der Strompreiskomponenten Beschaffung und Vertrieb („*Energy and supply*“), Netzentgelte („*Network costs*“) sowie Steuern Abgaben und Umlagen („*Taxes, fees, levies and charges*“) und deren Bestandteile (wie Mehrwertsteuer) verfügbar.⁵⁹ Die Preise werden pro Kilowattstunde und in Euro oder Landeswährung angegeben.

Tabelle 3 im Anhang (Abschnitt 5.2) ordnet die energieintensiven europäischen Wirtschaftssektoren (aufgeschlüsselt nach Verarbeitendem Gewerbe und nicht-verarbeitenden Sektoren) der EU,

56 Vgl. Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw, 2025), Internationaler Energiepreisvergleich für die Industrie, S.7, <https://www.ffe.de/wp-content/uploads/2026/02/vbw-Studie-Internationaler-Energiepreisvergleich-2.pdf>.

57 Vgl. Ebda.

58 Vgl. KOM (2024), Study on energy prices and costs - evaluating impacts on households and industry's costs – 2024 edition, S. 28, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/3b43f47c-e1c5-11ee-8b2b-01aa75ed71a1/language-en> sowie Löscher (2014), Energy Prices, Energy Cost & Industrial Competitiveness, S. 7, https://climate.ec.europa.eu/document/download/39fbaee5-b87d-49cb-876f-a029cd67aedd_en.

59 Vgl. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nrg_pc_205_c_custom_20727150/default/table

die hohem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, ihren jeweiligen Stromverbrauchskategorien IB bis IG zu. Die Zuordnung erfolgte dabei im Rahmen einer Studie für die Europäische Kommission (KOM).⁶⁰ So könnte der in Abschnitt 2 in Abbildung 1 dargestellte exemplarische Industriebetrieb mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh (entspricht der Eurostat-Verbrauchskategorie IE) einem Sektor angehören, der beispielsweise Papier, Papierwaren, chemische Erzeugnisse oder Schleifmittel herstellt. Bei den stromintensivsten Sektoren, die in die höchste Verbrauchskategorie Kategorie IG fallen, handelt es sich u.a. um die Hersteller von Zellstoff, Papier und Pappe, von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen sowie den Erzbergbau und Unternehmen der Mineralölverarbeitung.

Nachfolgende Abbildung 5 zeigt die Strompreiskomponenten „Beschaffung und Vertrieb“, „Netzentgelte“ sowie „Steuern, Gebühren und Abgaben“ ohne regulatorische Vergünstigungen⁶¹ und Mehrwertsteuer für die Stromverbrauchskategorien IB bis IG für ausgewählte europäische Länder und den Durchschnitt der EU27. Bei den dargestellten Ländern handelt es sich um Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien und die Niederlande. Es zeigt sich u.a.:

- In allen Verbrauchskategorien liegen die deutschen Industriestrompreise über dem europäischen Durchschnitt, und zwar sowohl beim Gesamtpreis wie auch hinsichtlich der Komponente „Beschaffung und Vertrieb“. Letztgenannte Komponente, die angesichts der umfassenden (hier nicht abgebildeten) Vergünstigungsoptionen bei den deutschen Netzentgelten, Steuern und Abgaben für die deutschen Industriestrompreise am wichtigsten ist (vgl. Abbildung 1), liegt allerdings je nach Verbrauchskategorie mit Werten zwischen 1,25 und 0,6 ct/kWh verhältnismäßig geringfügig über dem europäischen Durchschnitt.
- Im europäischen Vergleich fallen in Deutschland die „Stromnebenkosten“ Netzentgelte, Steuern, Gebühren und Abgaben insgesamt hoch aus. Sie betragen – je nach Verbrauchsband – zwischen 47 % (IB) und 35 % (IF) des Gesamtstrompreises (Durchschnitt EU27: 43 % für die IB- und 25 % für IG-Kategorie). Angesichts der umfassenden Vergünstigungsoptionen (vgl. Abbildung 1) könnte dies allerdings eher auf eine haushalterische Herausforderung der Finanzierung dieser Vergünstigungen hinweisen als auf ein Problem hinsichtlich wettbewerbsfähiger Industriestrompreise.
- Im Vergleich zu Frankreich sind in Deutschland die Preise der Komponente „Beschaffung und Vertrieb“ für die Verbrauchskategorien IB und IC günstiger. Ab der Verbrauchskategorie ID und höher sind diese Preise in Frankreich günstiger. In den beiden höchsten Verbrauchskategorien IF und IG fällt in Deutschland die Komponente „Beschaffung und Vertrieb“ im Vergleich zu Frankreich mit 2,1 bzw. 3,3 ct/kWh relevant höher aus.

60 Vgl. KOM (2024), Study on energy prices and costs - evaluating impacts on households and industry's costs – 2024 edition, S. 191ff, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/3b43f47c-e1c5-11ee-8b2b-01aa75ed71a1/language-en>

61 Eurostat bietet auch die Option an, die Strompreise ohne Mehrwertsteuer und rückerstattungsfähige Steuern und Abgaben anzuzeigen (vgl. Abschnitt 3.2.2.) Dies erscheint angesichts der vielfältigen Entlastungsoptionen zumindest in Deutschland als Annäherung an die tatsächlich gezahlten Strompreise aussagekräftiger. Allerdings können dann die Preise allein als Gesamtstrompreis angezeigt werden ohne Aufschlüsselung nach den drei Preiskomponenten.

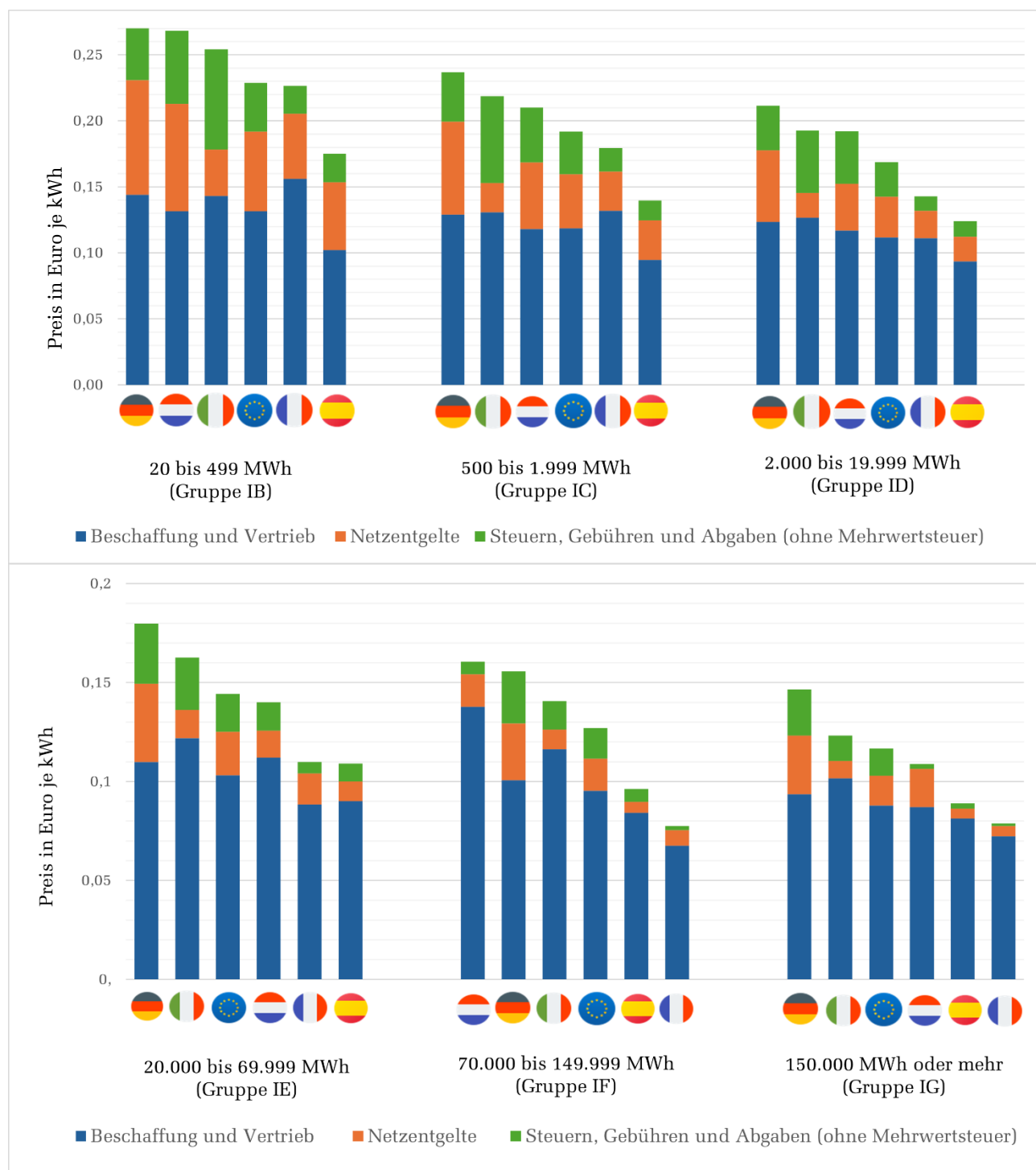


Abbildung 5: Durchschnittliche Strompreise und ihre Komponenten für stromintensive Wirtschaftssektoren der Verbrauchsgruppen IB bis IG in ausgewählten europäischen Ländern im Jahr 2024; Quellen: Eigene Darstellung, Eurostat⁶²

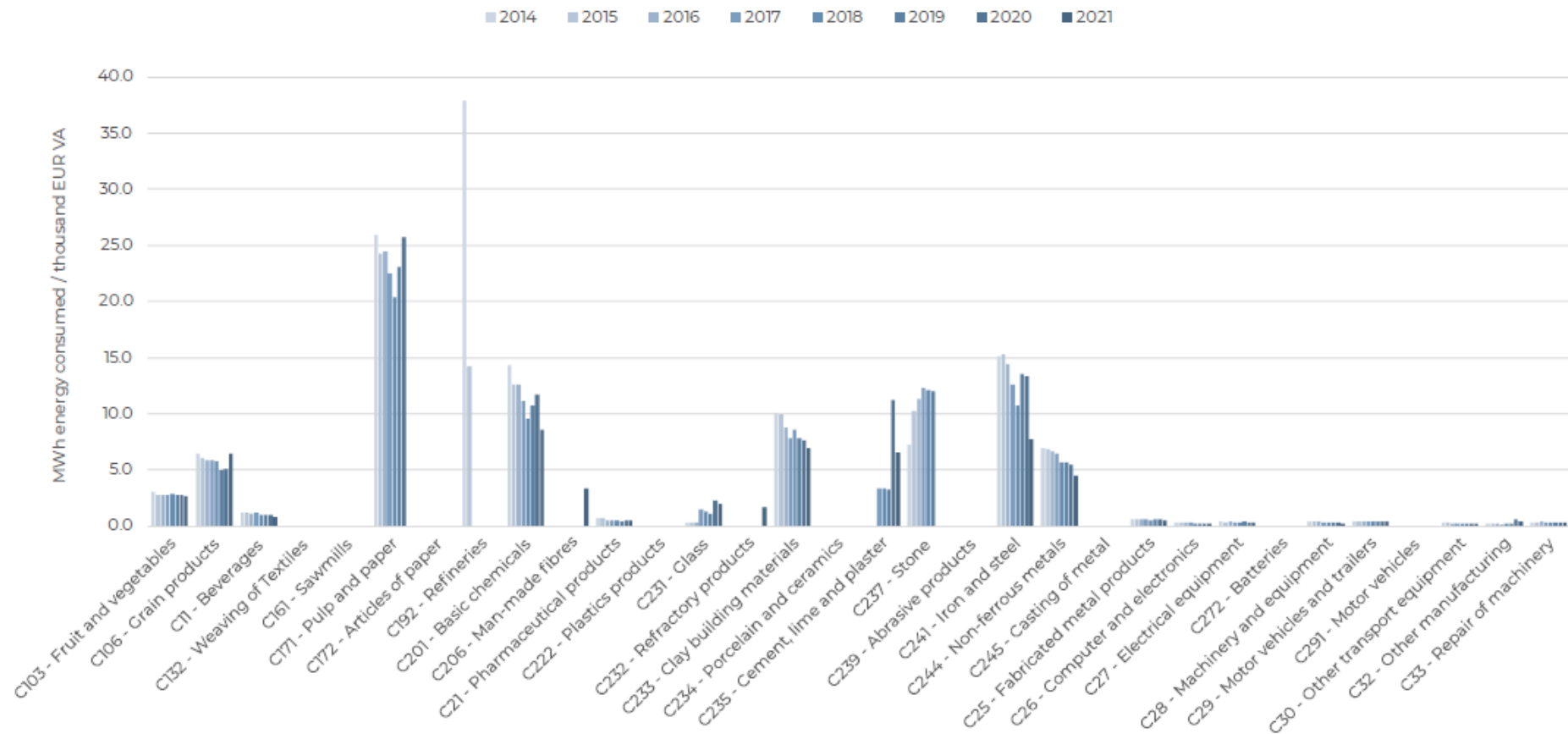
62 Vgl. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nrg_pc_205_c_custom_20727150/default/table.

3.2. Entwicklung relevanter Verbrauchskategorien im EU-Vergleich

3.2.1. Identifizierung besonders stromintensiver Branchen und deren Verbrauchskategorien

Im Auftrag der EU-Kommission wurde im Rahmen einer Studie die Energieintensität verschiedener Sektoren in der EU ermittelt.⁶³ Die Energieintensität beschreibt dabei das Verhältnis der im Herstellungsprozess eingesetzten Energie zur Bruttowertschöpfung des jeweiligen Sektors. Nachfolgende Abbildung 6 zeigt das Ergebnis dieser Untersuchung. Demnach ist die Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe („Pulp and Paper“, NACE-Code C171) mit über 25 MWh je 1.000 Euro Bruttowertschöpfung vergleichsweise energieintensiv. Ebenso gehören die Mineralölverarbeitung (C192), die Herstellung von chemischen Grundstoffen (C201), von Ziegeln (C233), Zement (C235), Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen (C241) sowie die Bearbeitung von Naturstein (C237) zu den energieintensivsten Sektoren.

63 Vgl. KOM (2024), Study on energy prices and costs - evaluating impacts on households and industry's costs – 2024 edition, S. 210 ff, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/3b43f47c-e1c5-11ee-8b2b-01aa75ed71a1/language-en>

Abbildung 6: Energieintensitäten im Verarbeitenden Gewerbe der Jahre 2014-2021 im Durchschnitt einer Auswahl von EU-Mitgliedstaaten⁶⁴

64 Vgl. KOM (2024), a.a.O., S. 213.

Nachfolgende Abbildung schlüsselt auf, welche Energieträger die einzelnen Sektoren des Verarbeitenden Gewerbes in ihrem Produktionsprozess anteilig nutzen. Es zeigt sich, dass von den oben als besonders energieintensiv identifizierten Sektoren die Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe (C171), von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen (C241) sowie die Herstellung von chemischen Grundstoffen (C201) vergleichsweise hohe Anteile an Strom bei den verwendeten Energieträgern aufweisen.

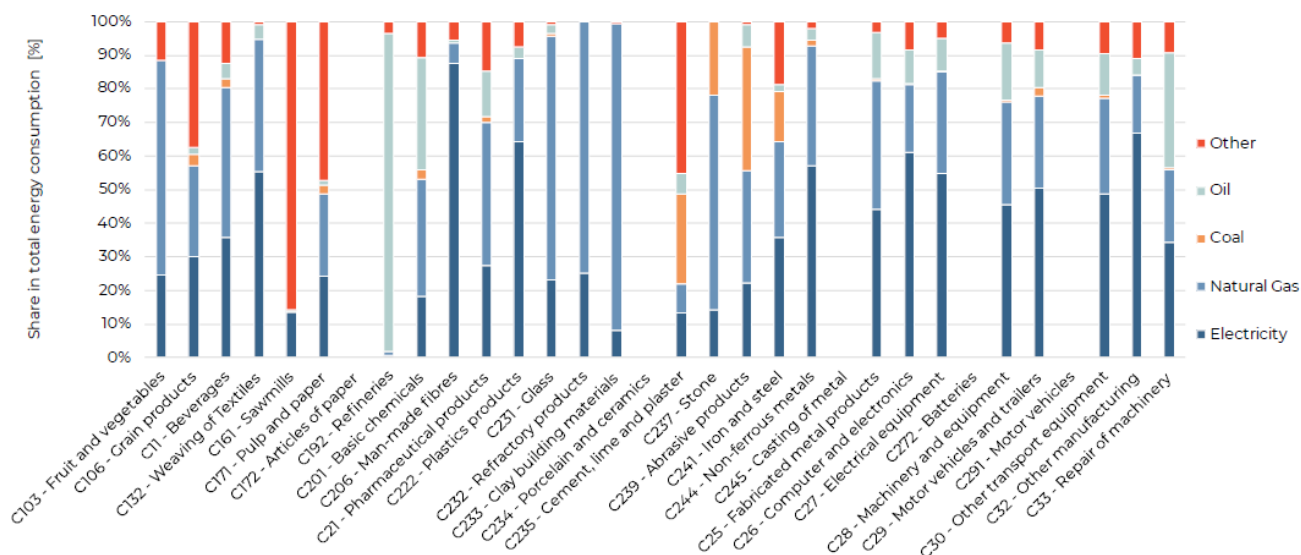


Abbildung 7: Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Energieträgern für das Verarbeitende Gewerbe, Durchschnitt für EU-Mitgliedstaaten der Jahre 2014-2021⁶⁵

Gemäß Tabelle 3 in Abschnitt 5.2 sind die Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe (C171) sowie von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen (C241) der Eurostat-Verbrauchskategorie IG und die Herstellung von chemischen Grundstoffen (C201) der Kategorie ID zuzuordnen. Daher wird im Folgenden die Entwicklung der Preise dieser Kategorien dargestellt.

3.2.2. Entwicklung der Industriestrompreise der Verbrauchskategorien ID und IG im europäischen Vergleich

Nachfolgende Abbildung 8 zeigt die Entwicklung der Industriestrompreise der Eurostat-Verbrauchskategorien ID und IG seit 2019 von Deutschland, Frankreich sowie dem Durchschnitt der EU 27. Dargestellt werden die gesamten Industriestrompreise ohne Mehrwertsteuer und sonstige rückerstattungsfähige Steuern und Abgaben.⁶⁶

⁶⁵ Vgl. KOM (2024), a.a.O., S. 199

⁶⁶ Die zugrunde liegenden Eurostat-Daten weisen die einzelnen Preiskomponenten nicht aus, wenn die Auswahl „Strompreise ohne rückerstattungsfähige Steuern und Abgaben und Mehrwertsteuer“ getroffen wird, vgl. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nrg_pc_205/default/table?lang=en.

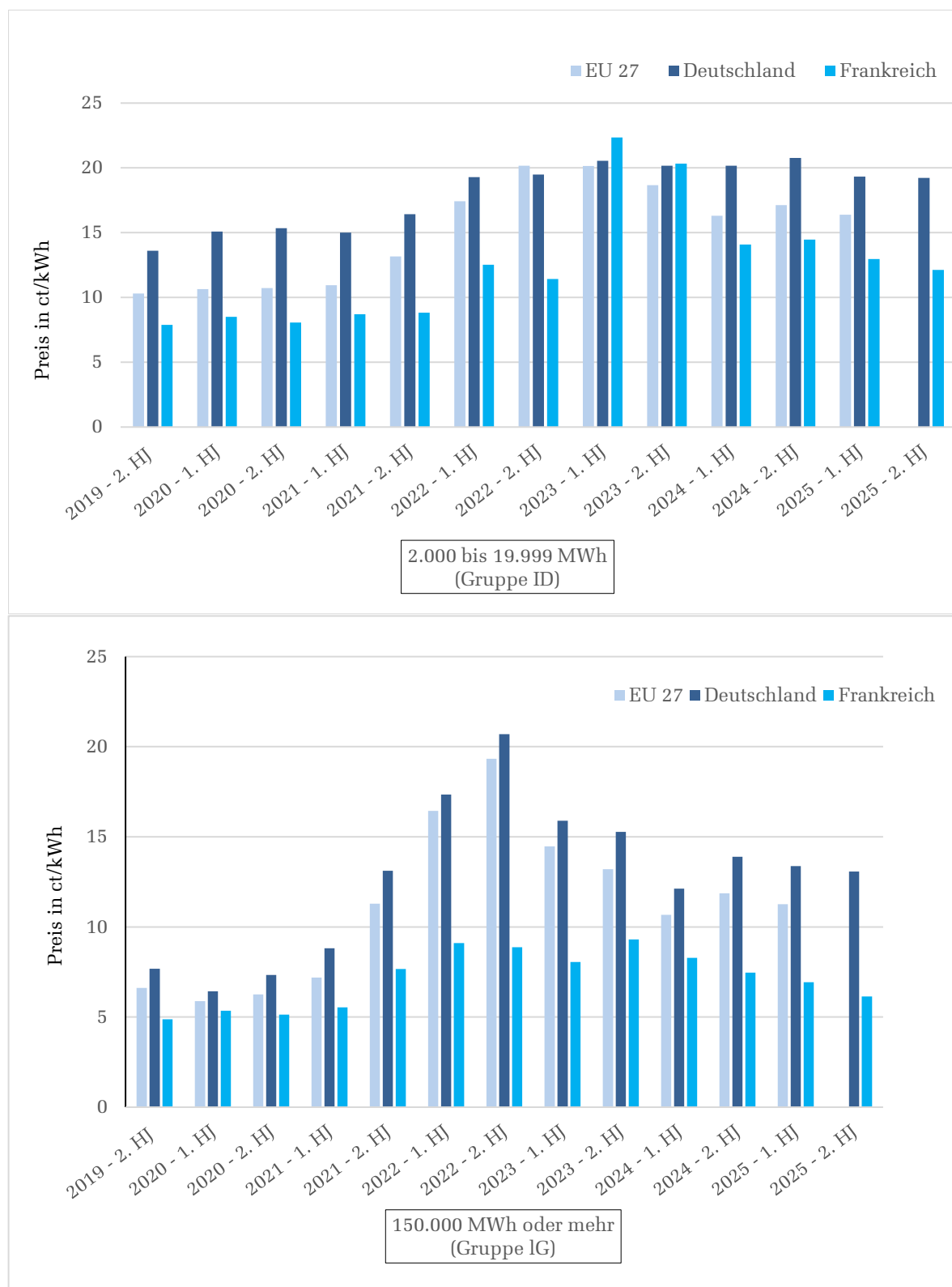


Abbildung 8: Entwicklung der Industriestrompreise der Verbrauchskategorien ID und IG seit 2019 im Vergleich, ohne Mehrwertsteuer und rückerstattungsfähige Steuern und Abgaben; Quellen: Eurostat⁶⁷, eigene Darstellung

Die Abbildung zeigt unter anderem:

- Die Industriestrompreise in Deutschland lagen von 2019 bis 2025 stets über jenen in Frankreich und dem europäischen Mittel – mit Ausnahme des Zeitraums vom zweiten Halbjahr 2022 bis zum zweiten Halbjahr 2023 im Verbrauchsband ID.
- Am aktuellen Rand des zweiten Halbjahres 2025 fielen die deutschen Industriestrompreise für die höchste Kategorie IG mehr als doppelt so hoch aus wie die französischen. Für die Kategorie betrug die Differenz 7,1 Cent (um rd. 37% höhere deutsche Preise).

3.3. Vergleich Deutschland, EU und USA

Die im Zusammenhang des europäischen Strompreisvergleichs beschriebene erschwerte Vergleichbarkeit zwischen den Ländern ist im internationalen Referenzrahmen noch stärker ausgeprägt. Es unterscheiden sich die Berichtsformate, statistischen Erhebungsmethoden sowie die Zusammensetzung und Transparenz hinsichtlich der Strompreisbestandteile.⁶⁸ Hinsichtlich der USA ist die Vergleichbarkeit dahingehend erschwert, dass die statistische Berichterstattung sich auf den gesamten Industriesektor erstreckt und nicht – wie in Europa – nach Verbrauchskategorien differenziert wird, die Strompreise aber auch international nach der jährlichen Abnahmemenge variieren.⁶⁹ Erschwert wird der Vergleich des Weiteren dadurch, dass keine Kostenkomponenten ausgewiesen werden, sondern allein Gesamtstrompreise für den industriellen Sektor. Die Unterschiedlichkeit der Datenquellen lässt daher einen direkten Vergleich nur eingeschränkt zu. Die nachfolgenden Vergleiche sind daher eher als indikative Einordnungen zu interpretieren.

Nachfolgende Abbildung zeigt die durchschnittlichen industriellen Strompreise für die USA, die EU27 sowie Deutschland im ersten Halbjahr 2025. Für Deutschland und die EU27 werden die beiden höchsten Verbrauchskategorien (IF und IG) einschließlich – aus Vergleichsgründen – sämtlicher Steuern und Abgaben dargestellt (auch wenn, wie in Abschnitt 2.1 ausgeführt, deutschen industriellen Kunden umfassende Vergünstigungsoptionen zur Verfügung stehen). Nach dieser Abgrenzung und unter Berücksichtigung der Ausführungen zur erschwerten Vergleichbarkeit liegen die industriellen Strompreise in Deutschland etwa um den Faktor 2,5 höher als in den USA.

67 Vgl. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nrg_pc_205/default/table?lang=en.

68 Vgl. Forschungsgesellschaft für Energiewirtschaft mbH (fFe, 2025), Internationaler Energiepreisvergleich für die Industrie, Studie im Auftrag Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V., <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2025/Downloads/vbw-Studie-Internationaler-Energiepreisvergleich-2.pdf>

69 Vgl. Peterson/Hellbusch (2025), a.a.O., S. 11.

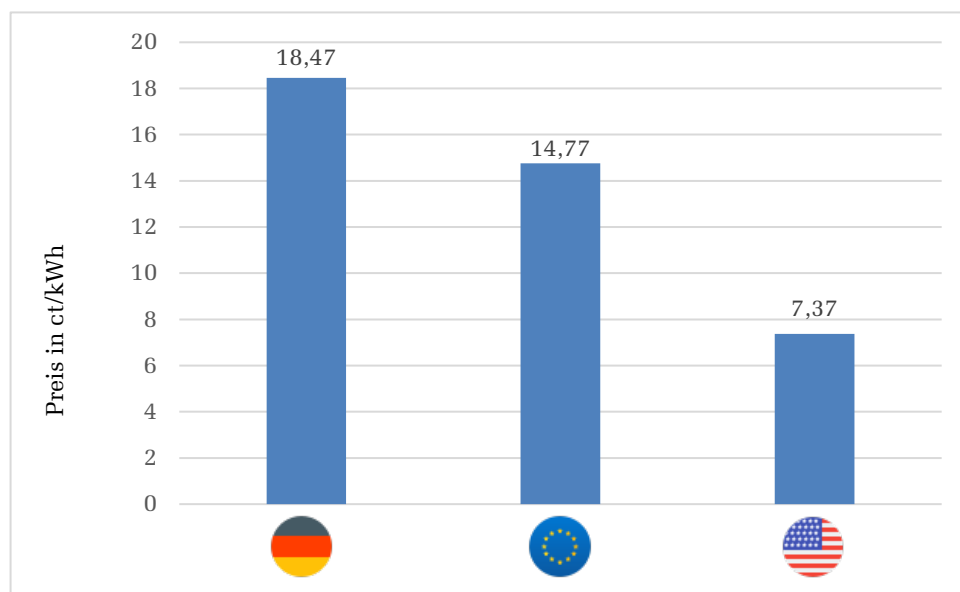


Abbildung 9: Durchschnittliche Industriestrompreise von Deutschland, EU27 und USA im Vergleich für das erste Halbjahr 2025; Quellen: Eurostat, U.S. Energy Information Administration (EIA)⁷⁰, OECD (Wechselkurs)⁷¹, eigene Darstellung; Anmerkung: Für Deutschland und EU27 werden die beiden höchsten Verbrauchskategorien IF und IG einschließlich rück erstattungsfähiger Steuern und Abgaben im Durchschnitt dargestellt.

Allerdings zeigen sich innerhalb der USA erhebliche regionale Unterschiede. Während einige US-Bundesstaaten von günstigen Strompreisen profitieren, liegen andere teilweise sogar deutlich über den o.g. deutschen Preisen bzw. über dem EU-Durchschnitt. Besonders hohe Strompreise verzeichnen Bundesstaaten wie Hawaii (28 Ct/kWh), Rhode Island (20 Ct/kWh), Alaska (18 Ct/kWh), Kalifornien (17 ct/kWh) und Alaska (18 ct/kWh). Auch an der nordöstlichen Ostküste, treten überdurchschnittlich hohe Preise auf, etwa in Massachusetts (17 ct/kWh), Connecticut (17 ct/kWh) und New Hampshire (15 ct/kWh).⁷²

4. Fazit und Zusammenfassung

Die Höhe der Strompreise industrieller Kunden in Deutschland hängt von diversen Bestimmungsfaktoren ab wie etwa der jährlichen Abnahmemenge und der Inanspruchnahme von Ver-

70 Vgl. <https://www.eia.gov/electricity/data/browser/#/topic/7?agg=1.0&geo=vvg000000000o&end-sec=2&freq=Q&start=200101&end=202504&ctype=linechart<ype=pin&rtype=s&maptype=0&rse=0&pin=>.

71 Vgl. [https://data-explorer.oecd.org/vis?fs\[0\]=Topic%2C1%7CEconomy%23ECO%23%7CNational%20accounts%23ECO_NAD%23&fs\[1\]=Topic%2C3%7CEconomy%23ECO%23%7CNational%20accounts%23ECO_NAD%23%7CGDP%20and%20non-financial%20accounts%23ECO_NAD_GNF%23%7CNational%20Accounts%20at%20a%20Glance%23ECO_NAD_GNF_NAT%23&pg=0&fc=Topic&snb=12&df\[ds\]=dsDisseminateFinal-DMZ&df\[id\]=DSD_NAAG%40DF_NAAG_IX&df\[ag\]=OECD.SDD.NAD&dq=A..EXC_A.XDC_USD.&pd=%2C&to\[TIME_PERIOD\]=false&vw=tb](https://data-explorer.oecd.org/vis?fs[0]=Topic%2C1%7CEconomy%23ECO%23%7CNational%20accounts%23ECO_NAD%23&fs[1]=Topic%2C3%7CEconomy%23ECO%23%7CNational%20accounts%23ECO_NAD%23%7CGDP%20and%20non-financial%20accounts%23ECO_NAD_GNF%23%7CNational%20Accounts%20at%20a%20Glance%23ECO_NAD_GNF_NAT%23&pg=0&fc=Topic&snb=12&df[ds]=dsDisseminateFinal-DMZ&df[id]=DSD_NAAG%40DF_NAAG_IX&df[ag]=OECD.SDD.NAD&dq=A..EXC_A.XDC_USD.&pd=%2C&to[TIME_PERIOD]=false&vw=tb).

72 Quelle: <https://www.eia.gov/electricity/data/browser/#/topic/7?agg=1.0&geo=vvg000000000o&end-sec=2&freq=Q&start=200101&end=202504&ctype=linechart<ype=pin&rtype=s&maptype=0&rse=0&pin=>, eigene Berechnungen.

günstigungen. Insgesamt hat dies zur Folge, dass es nicht den einen Industriestrompreis gibt, sondern eine Vielzahl von Industriestrompreisen.

Im europäischen Vergleich lagen die Industriestrompreise ohne rückerstattungsfähige Steuern und Abgaben für die besonders stromintensiven Wirtschaftssektoren im Zeitraum von 2019 bis 2025 in Deutschland in der Regel über dem europäischen Durchschnitt und den französischen Preisen. Im zweiten Halbjahr 2025 fielen die deutschen Preise der höchsten Stromverbrauchskategorie mehr als doppelt so hoch wie in Frankreich aus.

Im Vergleich mit den USA fielen im ersten Halbjahr die durchschnittlichen deutschen Industriestrompreise mehr als doppelt so hoch wie jene in den USA aus. Allerdings zeigen sich innerhalb der USA erhebliche regionale Unterschiede. Einige Bundesstaaten wie Hawaii, Alaska, Rhode Island oder Kalifornien liegen sogar deutlich über den deutschen Preisen bzw. über dem EU-Durchschnitt.

* * *

5. Anhang

5.1. Beihilfeberechtigung im Rahmen der Strompreiskompensation gemäß Anhang 1 der EU-Beihilfeleitlinie

Tabelle 1

	NACE-Code (*)	Beschreibung
1.	14.11	Herstellung von Lederbekleidung
2.	24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
3.	20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
4.	24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
5.	17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff
6.	17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
7.	24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
8.	19.20	Herstellung von Mineralölerzeugnissen
9.	24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
10.	24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
11.		Folgende Teilsektoren innerhalb des Kunststoffsektors (20.16):
	20.16.40.15	Polyethylenglykole und andere Polyetheralkohole, in Primärformen
12.		Alle Produktkategorien im Sektor Eisengießereien (24.51)
13.		Folgende Teilsektoren innerhalb des Glasfasersektors (23.14):
	23.14.12.10	Matten aus Glasfasern
	23.14.12.30	Vliese aus Glasfasern
14.		Folgende Teilsektoren innerhalb des Industriegassektors (20.11):
	20.11.11.50	Wasserstoff
	20.11.12.90	Anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle

(*) Soweit die statistische Systematik eines bestimmten Wirtschaftszweigs (NACE-Code) von der jüngsten Aktualisierung betroffen war (Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/137/oj), können die Mitgliedstaaten entweder die geänderte Systematik oder die zum Zeitpunkt der Annahme der Leitlinien geltende Systematik verwenden.

Tabelle 2

	NACE-Code (*)	Beschreibung
1.	07.29	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
2.	07.10	Eisenerzbergbau
3.	20.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
4.	20.60	Herstellung von Chemiefasern
5.	20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen (**)
6.	13.10	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
7.	23.31	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
8.	20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
9.	13.95	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
10.	23.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus (**)
11.	27.20	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
12.	20.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
13.	20.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
14.	10.41	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)
15.	11.06	Herstellung von Malz
16.	16.21	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
17.	23.11	Herstellung von Flachglas
18.	23.13	Herstellung von Hohlglas
19.	24.31	Herstellung von Blankstahl
20.	24.34	Herstellung von kaltgezogenem Draht
21.		Der folgende Teilsektor innerhalb des Sektors der sonstigen chemischen Erzeugnisse a. n. g. (20.59):
	20.59.56.70	Alkylbenzol- und Alkyl-naphthalin-Gemische (ohne solche der HS-Positionen 2707 und 2902)
22.		Folgender Teilsektor innerhalb des Sektors der sonstigen Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g. (23.99):
	23.99.19.10	Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (ohne Glaswolle), auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen

(*) Soweit die statistische Systematik eines bestimmten Wirtschaftszweigs (NACE-Code) von der jüngsten Aktualisierung betroffen war (Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/137/oj), können die Mitgliedstaaten entweder die geänderte Systematik oder die zum Zeitpunkt der Annahme der Leitlinien geltende Systematik verwenden.

(**) Dies gilt für den Sektor mit Ausnahme der Teilsektoren, die bereits in Tabelle 1 aufgeführt sind.⁴⁴

5.2. Zuordnung stromintensiver Sektoren zu den Strom-Verbrauchskategorien von Eurostat

Verarbeitendes Gewerbe		
Eurostat-Verbrauchskategorie	Sektor	NACE-Code
IB	Herstellung von Bekleidung	C14
IC	Herstellung von Leder und Lederwaren	C15
IC	Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinen und Ausrüstungen)	C25
IC	Herstellung von Möbeln	C31
IC	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	C33
ID	Herstellung von Nahrungsmitteln	C10
ID	Verarbeitung und Konservierung von Obst und Gemüse	C103
ID	Herstellung von Getränken	C11
ID	Herstellung von Tabakerzeugnissen	C12
ID	Herstellung von Textilien	C13
ID	Weberei von Textilien	C132
ID	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	C161
ID	Herstellung von Waren aus Papier und Pappe	C172
ID	Druckerei und Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	C18
ID	Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen und synthetischem Kautschuk in Primärformen	C201
ID	Herstellung von Chemiefasern	C206
ID	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen und pharmazeutischen Spezialitäten	C21
ID	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	C22
ID	Herstellung von Kunststoffwaren	C222
ID	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (sonstige nichtmetallische Mineralprodukte)	C23
ID	Herstellung von Glas und Glaswaren	C231
ID	Herstellung feuerfester Erzeugnisse	C232
ID	Herstellung von Ziegeln und sonstigen Baustoffen aus Ton	C233
ID	Herstellung von sonstigen Porzellan- und Keramikwaren	C234
ID	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips	C236
ID	Schneiden, Formen und Oberflächenbearbeitung von Naturstein	C237
ID	Gießereien	C245
ID	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	C26
ID	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	C27
ID	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	C272
ID	Maschinenbau (Herstellung von Maschinen und Ausrüstungen)	C28
ID	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen, Anhängern und Sattelanhängern	C29

Verarbeitendes Gewerbe		
Eurostat-Verbrauchskategorie	Sektor	NACE-Code
ID	Herstellung von Kraftwagen	C291
ID	Sonstiger Fahrzeugbau	C30
ID	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	C32
IE	Herstellung von Mahlerzeugnissen, Stärke und Stärkeerzeugnissen	C106
IE	Herstellung von Holz, Holz-, Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Waren aus Stroh und Flechtstoffen	C16
IE	Herstellung von Papier und Papierwaren	C17
IE	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	C20
IE	Herstellung von Schleifmitteln und sonstigen nichtmetallischen Mineralerzeugnissen	C239
IF	Kokerei und Mineralölverarbeitung	C19
IF	Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips	C235
IF	Herstellung von Edelmetallen und sonstigen Nichteisenmetallen	C244
IG	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	C171
IG	Mineralölverarbeitung	C192
IG	Herstellung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	C241
Nicht-verarbeitende Sektoren		
IB	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	A
IC	Baugewerbe	F
IC	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Kraft- rädern	G
IC	Verkehr und Lagerei	H
IC	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	H49
IC	Beherbergung und Gastronomie	I
IC	Information und Kommunikation	J
IC	Informationsdienstleistungen	J63
ID	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	B
ID	Sonstiger Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	B08
ID	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewin- nung	E38
ID	Luftfahrt	H51
IE	Versorgung mit Elektrizität, Gas, Dampf und Klimaanlage	D35
IF	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	B06
IG	Erzbergbau	B07

Tabelle 3: Zuordnung stromintensiver Sektoren zu Eurostat-Verbrauchskategorien⁷³

73 Vgl. KOM (2024), Study on energy prices and costs - evaluating impacts on households and industry's costs – 2024 edition, S. 191ff, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/3b43f47c-e1c5-11ee-8b2b-01aa75ed71a1/language-en>